Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 450,- Euro im Monat nicht übersteigt. Das Mindestlohngesetz verlangt eine Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten. Die Zeiten sind bis spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Sie sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Name, Vorname: _____

Zeitraum: von _____ bis _____

Datum	Arbeitszeit		Stunden
	von	bis	

Datum _____ Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter _____

Datum _____ Unterschrift Dienststelle _____